
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0481/2020/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	18.01.2021	öffentlich

Satzungsänderung Kreismusikschule

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss) empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag auf Grundlage der vorliegenden Synopse eine Satzungsänderung in den angeführten Punkten zum 01.04.2021, mit Ausnahme der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhebung um 5 %.

Sachdarstellung:

Seitens der Verwaltung wird nachfolgend beschriebene Satzungsänderung für die Kreismusikschule vorgeschlagen:

zu § 13 (3):

Bisher haben SchülerInnen im Instrumental- und Vokalunterricht zum Ende des Schuljahres eine schriftliche Leistungsbeurteilung erhalten. Diese soll aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

Die Schullandschaft hat sich in den letzten Jahren enorm verändert. Die Schülerinnen und Schüler haben durch die Ganztagschulen und den steigenden schulischen Anforderungen weniger Freizeit und somit auch weniger Zeit zum Üben. Die Leistungsbeurteilung entspricht schon lange nicht mehr den tatsächlich erbrachten Leistungen. Bisher wurde nach dem Schulnotensystem bewertet, jedoch lediglich die Noten „sehr gut“ bis „befriedigend“ vergeben, um die Motivation der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu bewahren, da diese alle freiwillig zur Musikschule kommen. Sie sollen musikalisch gefördert werden und nicht unter einem

zusätzlichen Leistungsdruck stehen, der durch die Leistungsbeurteilung gegeben ist. Eltern zahlen außerdem für den Unterricht und es ist fraglich, ob eine Beurteilung gegen Geld überhaupt als sinnvoll zu betrachten ist. Keine andere Musikschule innerhalb der Region führt schriftliche Leistungsbeurteilungen durch. Es ist somit ein Alleinstellungsmerkmal der Kreismusikschule, das in dem Fall aber negativ besetzt ist und nicht zu Neuanmeldungen führt, sondern eher abschreckende Wirkung hat. Insbesondere widerspricht die Benotung aber auch dem Inklusionsgedanken. Jede Person hat ein Recht auf musikalische Bildung. Die Praxis an der Levana-Schule zeigt auf, dass Inklusion durch Musik erfolgreich durchgeführt wird. Im Musikunterricht soll und wird auf die individuellen Fortschritte Wert gelegt und auf Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Eine Benotung nach einem einheitlichen Bewertungskatalog ist nicht mehr zeitgemäß und lässt sich insbesondere in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen nicht vertreten. Die jährlichen Schülervorspiele sollen beibehalten werden. Diese bilden auch ohne anschließende schriftliche Leistungsbeurteilung Fortschritte von Schülerinnen und Schüler ab. Eine Abfrage innerhalb der Lehrerschaft im Rahmen einer Lehrerkonferenz ergab, dass sich die Mehrheit gegen eine Fortführung der schriftlichen Leistungsbeurteilung entscheiden würde.

zu § 17 (2):

Die Unterrichtsgebühren der Kreismusikschule wurden letztmalig zum 01.04.2018 um 5 % angehoben. Die Gremien stimmten zu diesem Zeitpunkt zu, die Gebühren 2021 um weitere 5 % anzuheben.

Hintergrund:

Im Kommunalbericht 2017 des Landesrechnungshofs steht, dass unter der Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips eine hälftige Kostenübernahme durch die Nutzer angebracht sei (S. 107 f.). Bei der KMS wurden ca. 40 % durch die Nutzungsentgelte abgegolten. Eine 10-prozentige Steigerung der Kosten auf einen Schlag wäre nicht angebracht gewesen, da bereits 2016 eine Gebührenerhöhung um 10 % stattgefunden hat.

Darüber hinaus sind die Kosten für Beschäftigte durch Tarifierhöhungen 2016/2017 um 4,75 % und 2018 um 3,19 % gestiegen. Mittlerweile kam es zu weiteren Steigerungen um 3,09 % (2019) und 1,06 % (2020).*

*Hierbei handelt es sich um durchschnittliche Werte, da die Tarifierhöhungen nicht linear für alle Entgeltgruppen und Stufen erfolgt sind.

zu § 19 (2), (6), (7):

Jugendliche, die volljährig werden, befinden sich zumeist noch in Ausbildung. Bisher regelte die Satzung, dass Jugendliche mit Eintritt in die Volljährigkeit von Ermäßigungen ausgeschlossen werden und darüber hinaus den Erwachsenenzuschlag bezahlen müssen. Dies hat zur Folge, dass sich die monatliche Gebühr teilweise um das Doppelte erhöht hat. Hatte ein Schüler z.B. 45 Minuten Unterricht und wurde für den Musikverein unterrichtet, so zahlte er bis zum 18. Lebensjahr 59,85 € monatlich. Mit Eintritt in die Volljährigkeit stiegen die Gebühren auf 108,00 € monatlich. Dies hat zur Folge, dass viele langjährig aktive Schülerinnen und Schüler vom Unterricht abgemeldet wurden. Die Musikschule hat u.a. aber auch zur Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf ein Musikstudium vorzubereiten. Oft wird die musikalische Ausbildung an der Musikschule nun aufgrund der Gebührensätze unterbrochen und nach einer privaten Alternative gesucht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Unterrichtsgebühr erst dann auf Erwachseneniveau anzuheben, wenn sich der Schüler/die Schülerin nicht mehr in Ausbildung befindet.

Die anliegende Synopse zeigt die entsprechend geplanten Änderungen und die angepassten Formulierungen der Satzung.

Der Schulträgerausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.01.2021 einstimmig gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung ausgesprochen, da dies auf Grund der herrschenden Corona Pandemie das falsche Signal sei. Der Unterricht in der Kreismusikschule ist derzeit ausschließlich online möglich und somit eingeschränkt. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte - wie vorgetragen - zum 01.04.2018 um 5 %. In diesem Jahr sollte keine nochmalige Gebührenerhöhung erfolgen.

Anlagen:

Synopse zur Satzungsänderung